

Fragekasten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **3 (1936-1937)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

L'obscurcissement des habitations. La section vaudoise de l'A. S. D. A. P. poursuit activement ses études pour la création à Lausanne d'une première exposition publique consacrée à l'obscurcissement des habitations. On sait qu'une décision fédérale ordonne que chacun doit être à même, en Suisse, dès le 1^{er} février 1937, d'obscurcir entièrement son habitation (appartement, maison, magasin, etc.). Un gros travail de préparation et d'organisation doit ainsi être entrepris par tous les particuliers.

C'est la raison pour laquelle le comité de la section vaudoise de l'A. S. D. A. P. a pris l'initiative de monter tout d'abord à Lausanne cette exposition, la première dans le genre, exposition qui permettra au public de se rendre compte comment il est possible, avec un minimum de frais et un maximum d'efficacité, d'obscurcir son domicile, soit d'interdire aux rayons lumineux d'être visibles aux avions, tout en maintenant à l'inté-

rieur une luminosité normale. — Il ne fait aucun doute que cette exposition, créée avec l'encouragement de la Commission cantonale D. A. P., sera ouverte après Lausanne, dans diverses localités vaudoises, et éventuellement même dans quelques villes de Suisse romande.

Lausanne et la D. A. P. L'organisation local de D. A. P., à Lausanne, travaille activement à la mise au point des divers services de la défense passive de la ville. C'est ainsi qu'une étude de signalisation selon un code sémaphorique a été entreprise, mais en pratique des difficultés se présentent et rendent l'organisation définitive assez complexe et délicate. Les travaux se poursuivent, et dès qu'ils seront parvenus à un stade de développement suffisant, nous ne manquerons pas d'en préciser ici la portée pratique et les résultats essentiels.

Fragekasten

Frage Nr. 1: Frau I. G. aus Bern schreibt uns folgendes: «Habe die Broschüre „Luftschutz, warum ist er nötig?“ erhalten, wo es heisst, man müsse verdunkeln. Nun verstehe ich nicht recht, wie das gemeint ist. Müssen heute schon Massnahmen getroffen werden, oder genügt es nicht, erst bei Fliegeralarm das Licht zu löschen? Ferner scheint mir das Anbringen von Verdunkelungsstoren etc. sehr kostspielig. Genügt es nicht, die Fensterläden und Vorhänge zu schliessen?»

Wir können Ihnen auf Ihre Frage folgendes mitteilen:

Wie soll ich verdunkeln?

Man muss sich einprägen: Die Verdunkelung wird bei Kriegsgefahr für das ganze Land angeordnet. Sie muss daher in jedem Haus, also z. B. auch in abgelegenen Gehöften, getroffen werden. Die Verdunkelung hat nicht nur während eines Fliegeralarmes zu geschehen, sondern *allnächtlich* während Wochen, ja sogar während *Monaten*.

Die Massnahmen können so einfach als möglich getroffen werden. Vielfach ist dies ohne Kosten möglich.

Man überzeuge sich, bevor man zu andern Mitteln greift, ob durch Schliessen der Läden, Ziehen der Vorhänge und Abschirmen der Lampe gegen das Fenster zu der Zweck nicht schon erreicht wird.

Bei Nichtgenügen obiger Mittel: Läden innen mit Dachpappe oder ähnlichem Material überspannen. Storen aus lichtdichtem Stoff oder Luftschutzpapier anbringen. (Dabei ist in erster Linie nicht die Farbe, sondern die Lichtundurchlässigkeit massgebend.) Von der Abteilung für passiven Luftschutz empfohlene Stoffe und Luftschutzpapiere sind am Rand mit dem Zeichen LS + DA bezeichnet.*) Der Schweizerische Verband der Tapezierermeister und Dekorateur hat Richtlinien zu Verdunkelungseinrichtungen aufgestellt. Selbstverständlich können auch einfachere Mittel, die den Zweck erreichen, verwendet werden.

In Räumen, die nachts nicht benützt werden: Birne ausschrauben oder Schalter so sichern, dass er nicht

zufällig betätigt werden kann (Verkleben mit Heftpflaster oder Aufstecken einer Kartonhülle).

Jedermann, in der ganzen Schweiz, muss seine Vorbereitungen bis 1. Februar 1937 getroffen haben.

Frage Nr. 2: Herr E. S. aus St. Gallen schreibt: «Muss man heute schon entrümpeln? Wo sollen alle Gegenstände, wie Koffern, alte Möbelstücke etc., dann sämtliche Holzvorräte versorgt werden? Wir haben keinen Platz woanders.»

Zu der Fragestellung bezüglich

Entrümpelung

möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Entrümpelung besteht heute noch nicht. Der Erlass einer Verordnung betr. Entrümpelung der Estriche und Dachräume ist jedoch vorgesehen. Im Interesse der Bevölkerung selbst wird aber empfohlen, heute schon an eine Entrümpelung heranzugehen, ohne jeglichen Zwang. Die Entrümpelung ist *keine Leerung der Dachräume*, also auch kein Verzicht auf die Benützung der Estriche. Unter Entrümpelung versteht man das Entfernen allen Gerümpels, das heisst alles Unbrauchbaren an Altmaterial. Sämtliche leicht entzündlichen Gegenstände, wie Papier, Kartonnage, Packmaterial, Lumpen, sind zu entfernen. Die verbleibenden Gegenstände sind so zu ordnen und aufzustellen, dass die Böden, insbesondere Ecken und Winkel, übersichtlich und zugänglich bleiben. Kleine Gegenstände, Kleider usw. sind in geschlossenen Kasten oder Truhen zu versorgen. Brennholz, sofern es vorläufig nur auf dem Dachboden aufbewahrt werden kann, ist gesondert und so zu lagern, dass es innert kürzester Zeit entfernt werden kann.

Die Entrümpelung muss selbstverständlich so durchgeführt werden, dass das überflüssige Gerümpel weggeführt wird und nicht etwa nur an einem andern Ort, sei es im Treppenhaus oder Hof, aufgestapelt wird.

Bei einer Kriegserklärung muss unter Umständen die Entrümpelung noch weiter getroffen werden, namentlich in gefährdeten Stadtteilen, wo die Brandgefahr besonders gross ist. In diesem Augenblick wird eine Räumung aller leicht brennbaren Gegenstände geboten sein.

*) Siehe Verzeichnis in dieser Nummer.